

# GERICHTSHOF

## GERICHTSHOF

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Dezember 1993

in der Rechtssache C-6/92: *Federazione sindacale italiana dell'industria estrattiva und andere gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (1)

(Zulässigkeit)

(94/C 18/02)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-6/92, *Federazione sindacale italiana dell'industria estrattiva*, Vereinigung italienischen Rechts, Rom, *Società italiana sali alcalini SpA*, Gesellschaft italienischen Rechts, Palermo (Italien), *Thalassia SpA*, Gesellschaft italienischen Rechts, Palermo, *Laviosa chimica mineraria SpA*, Gesellschaft italienischen Rechts, Livorno (Italien), *Società sarda di bentonite SpA*, Gesellschaft italienischen Rechts, Villaspeciosa (Italien), alle fünf vertreten durch Rechtsanwalt Aurelio Pappalardo, Trapani, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1<sup>er</sup>, Streithelferinnen: Region Sardinien, vertreten durch die Rechtsanwälte Sergio Panunzio und Andrea Guarino, Rom, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Alain Lorang, 51, rue Albert 1<sup>er</sup>, und Region Sizilien, vertreten durch Avvocato dello Stato Pier Giorgio Ferri, Zustellungsanschrift: Italienische Botschaft, 5-7, rue Marie-Adelaïde, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Lucio Gussetti) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung 91/523/EWG der Kommission vom 18. September 1991 über die Aufhebung von Subventionstarifen der italienischen Eisenbahn für die Beförderung mineralischer Rohstoffe in Form von Schüttgut sowie in Sizilien und Sardinien gewonnener und verarbeiteter Erzeugnisse (2) hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) in der Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias, Generalanwalt: M. Darnon, Kanzler: L. Hewlett, Verwaltungsrätin — am 7. Dezember 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen ihre eigenen Kosten und die Kosten, die der Kommission durch ihre Klage entstanden ist.

(1) ABl. Nr. C 51 vom 26. 2. 1992.

(2) ABl. Nr. L 283 vom 11. 10. 1991, S. 20.

3. Die Streithelferinnen und die Kommission tragen ihre eigenen Kosten, soweit sie die Streithilfe betreffen.

### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Dezember 1993

in der Rechtssache C-12/92 (Vorabentscheidungsersuchen des belgischen Hof van Cassatie): Strafverfahren gegen Edmond Huygen u. a. (1)

(Freihandelsabkommen EWG-Österreich — Begriff des Ursprungszeugnisses — Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen)

(94/C 18/03)

(Verfahrenssprache: Niederländisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-12/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom belgischen Hof van Cassatie in dem bei diesem anhängigen Strafverfahren gegen Edmond Huygen u. a. vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft mit Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 (2) geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich sowie des in diesem Abkommen beigefügten Protokolls Nr. 3 hat der Gerichtshof unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. Gulmann, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Dezember 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Das Protokoll Nr. 3 zu dem am 22. Juli 1972 in Brüssel unterzeichneten und im Namen der Gemeinschaft gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2836/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 geschlossenen, gebilligten und bestätigten Abkommens EWG-Österreich ist dahin auszulegen, daß der Ausfuhrmitgliedstaat, der ersucht wird, das Ursprungszeugnis EUR 1 zu kontrollieren, den genauen Ursprung der Ware aber nicht ermitteln kann, die Feststellung treffen muß, daß die Ware unbekanntem Ursprungs ist und daß das Zeugnis EUR 1 sowie der Vorzugstarif deshalb zu Unrecht gewährt wurden.

(1) ABl. Nr. C 37 vom 15. 2. 1992.

(2) ABl. Nr. L 300 vom 31. 12. 1972, S. 1.

2. Das Protokoll Nr. 3 des Abkommens EWG-Österreich ist dahin auszulegen, daß in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens der Einfuhrmitgliedstaat bei der Nachforderung nicht gezahlter Zölle durch das negative Ergebnis der nachträglichen Kontrolle nicht endgültig gebunden ist, sondern andere Beweise für den Ursprung der Ware berücksichtigen kann.
3. Ein Importeur kann sich je nach den Umständen auf höhere Gewalt berufen, wenn die Zollbehörden des Ausführstaats aufgrund eigener Nachlässigkeit den genauen Ursprung einer Ware im Rahmen einer nachträglichen Kontrolle nicht feststellen können. Die Würdigung sämtlicher hierfür angeführter Tatsachen ist Sache des nationalen Gerichts.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Dezember 1993

in der Rechtssache C-83/92 (Vorabentscheidungsersuchen des italienischen Consiglio di Stato): Pierrel SpA u. a. gegen Ministero della Sanità <sup>(1)</sup>

(Arzneimittelrichtlinie — Genehmigung für das Inverkehrbringen — Erlöschen)

(94/C 18/04)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

(Vorläufige Übersetzung; die endgültige Übersetzung erscheint in der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes)

In der Rechtssache C-83/92 betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 177 EWG-Vertrag vom italienischen Consiglio di Stato in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Pierrel SpA u. a. gegen Ministero della Sanità vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneispezialitäten <sup>(2)</sup> in ihrer geänderten Fassung hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter R. Joliet und G. C. Rodríguez Iglesias — Generalanwalt: C. O. Lenz; Kanzler: H. von Holstein, Hilfskanzler — am 7. Dezember 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Artikel 21 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Ver-

waltungsvorschriften über Arzneispezialitäten ist dahin auszulegen, daß die Aussetzung oder der Widerruf einer Genehmigung für das Inverkehrbringen von Arzneimitteln nur aus den in dieser Richtlinie oder in anderen anwendbaren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts vorgesehenen Gründen beschlossen werden darf.

2. Die Bestimmungen der Richtlinie 65/65/EWG in ihrer geänderten Fassung verbieten den nationalen Behörden nicht nur die Einführung anderer als der gemeinschaftsrechtlichen Aussetzungs- und Widerrufsgründe, sondern auch die Schaffung von Tatbeständen des Erlöschens der Genehmigungen für das Inverkehrbringen.

#### URTEIL DES GERICHTSHOFES

(Fünfte Kammer)

vom 7. Dezember 1993

in der Rechtssache C-109/92 (Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichts Hannover): Stephan Max Wirth gegen Landeshauptstadt Hannover <sup>(1)</sup>

(Studienfinanzierung — Dienstleistungen — Diskriminierungsverbot)

(94/C 18/05)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

In der Rechtssache C-109/92 betreffend ein dem Gerichtshof gemäß Artikel 177 EWG-Vertrag vom Verwaltungsgericht Hannover in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Stephan Max Wirth gegen Landeshauptstadt Hannover vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung des EWG-Vertrags, insbesondere der Artikel 59, 60 und 62 dieses Vertrages, hat der Gerichtshof (Fünfte Kammer) unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten J. C. Moitinho de Almeida, der Richter D. A. O. Edward und M. Zuleeg — Generalanwalt: M. Darmon, Kanzler: H. A. Rühl, Hauptverwaltungsrat — am 7. Dezember 1993 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Der Unterricht an einer Hochschule, die im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert wird, stellt keine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag dar.
2. Weder Artikel 59 noch Artikel 62 EWG-Vertrag steht einer Ausbildungsförderungsregelung entgegen, soweit es um ein Studium an einer Einrichtung geht, deren Tätigkeit keine Dienstleistung im Sinne von Artikel 60 EWG-Vertrag darstellt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 103 vom 23. 4. 1992.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.